

Spannungspole wollen gewiss noch gründlicher diskutiert werden, denn der interreligiöse Dialog ist weiterhin ergänzungsbedürftig – zumindest ergänzungsfähig. „Buddha meditiert. Jesus schreit.“ Das ist zwar ein verbreiteter Slogan, im Grunde jedoch nur eine sprachlich brillante Vereinfachung der komplexen Unterschiede. Jesus Christus, der ewig Frohe, erscheint freilich in der Gestalt unserer Freudlosigkeit und Trauer, unseres Weinens und Stöhnens in diesem Tal der Tränen, um uns aus der Knechtschaft des Seufzens in die verlorene Freude, ins verlorene Paradies zurückzuholen. Er selbst aber ist allezeit froh, immer in der *visio beatifica*, auch wenn er am Kreuz den Psalm 22 betet: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich im Stich gelassen!“ (Mk 15,34). Jesus handelt weder „typisch“ noch „schematisch“. Vielmehr lässt er alle Möglichkeiten gelten, die im vollen Menschsein enthalten sind und verkündet jeweils das passende Wort im rechten Augenblick. Nur eine kontinuierliche Betrachtung des ganzen Lebens Jesu kann uns vor Einseitigkeiten bewahren und immer mehr in die Freiheit seiner Spiritualität hineinführen. Die Gefahr des Quietismus im alltäglichen Leben mag erschreckend groß sein, die des übertreibenden Aktivismus ist keineswegs weniger schlimm. Wer diese Spannungen im Alltag verspürt, erinnere sich wieder einmal an die bekannte Regel des Ignatius von Loyola: „Vertraue so auf Gott, als wenn der ganze Erfolg allein von dir und nicht von Gott abhinge; arbeite aber so, als wenn du nichts, Gott aber alles bewirkte.“ Mit solchen Worten wird unsere menschliche Mitverantwortung keineswegs geleugnet; zurückgewiesen wird nur eine gedankliche oder praktizierte Überbetonung der Eigeninitiative, die sich manchmal sogar weigert, überhaupt etwas als Geschenk annehmen zu sollen.

F. J. STEINMETZ S. J.

4. Praktische Theologie

DI FABIO, UDO, *Gewissen, Glaube, Religion*. Wandelt sich die Religionsfreiheit? (Herder spektrum; 6316). Freiburg i. Br.: Herder 2012. 165 S., ISBN 978-3-451-06316-9.

Die hier vorgelegten Reden fragen, was die Religion für die Kultur einer freien Gesellschaft bedeutet. Wie hat unsere Rechtsordnung, wie hat unser Grundgesetz das Verhältnis von Staat und Religion geregelt? Das Büchlein hat sechs Kapitel. Im ersten (Gewissen, Glaube, Religion: Wandelt sich die Religionsfreiheit? 15–34) beschäftigt sich der Autor mit Art. 4 Abs. 1 u. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der folgendermaßen lautet: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. – Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“ Wie lässt sich die Religionsfreiheit definieren? Vat. II DH 2 gibt folgende Beschreibung: „Religionsfreiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen (innerhalb der gebührenden Grenzen) nach seinem Gewissen zu handeln.“ Zu bedenken hat man freilich (und das ist das eigentliche Problem, das Di Fabio hier beschreibt), dass sich unser Verständnis der Religionsfreiheit wandelt – aber nicht mit einer klaren Tendenz in die eine oder andere Richtung, also mehr oder weniger Glaubens- und Gewissensfreiheit, mehr oder weniger Distanz des Staates zu den Religionsgemeinschaften. Der offene Staat und die plurale Gesellschaft (beides moderne Errungenschaften) verlangen nach einer besser entwickelten Fähigkeit zu unterscheiden und mit Ungleichzeitigkeiten oder gegenläufigen Entwicklungen rational umzugehen.

Im zweiten Kap. (Relativismus und Toleranz in „postsäkularer“ Zeit, 35–56) bedenkt Di Fabio zunächst den Begriff der Toleranz. Toleranz ist die Bereitschaft, eine abweichende Überzeugung zu respektieren. Das GG kennt den Begriff der Toleranz nicht, und als Rechtsbegriff entzieht sich die Toleranz einer scharfen Konturierung. Ungeachtet dessen ist die staatliche Verpflichtung zur Toleranz als ungeschriebenes Gebot der Verfassung anerkannt. Toleranz darf nicht verwechselt werden mit Relativismus. Dieser

entsteht, wenn eine Gesellschaft auf den eigenen Wahrheitsanspruch verzichtet – eine Gefahr, die in der postsäkularen Zeit zur Versuchung wird. Demgegenüber unterstreicht unser Autor: „Wer seine Quellen kennt, wer seinen Selbstwert nicht relativistisch erschüttern lässt oder gar nihilistisch verzweifelt, der hat etwas zu sagen, der hat etwas zu verkünden und lässt sich durch Widerspruch oder auch Häme nicht aus dem Tritt bringen. Selbstbewusstsein ist eine Bedingung für Toleranz“ (51 f.).

Im dritten Kap. (Grundrechte in „multikulturellen“ Gesellschaften, 57–77) geht unser Autor auf die Gefahr ein, die den Grundrechten dadurch droht, dass in der Gesellschaft eine „kulturelle Fragmentierung“ (75) stattfindet, die ihrerseits die Basis für die Grundrechte zerstört. Universelle Menschenrechte und staatliche Grundrechte versprechen zeitlose Geltung. Die Freiheit der Person, die Meinungsfreiheit, das Recht auf körperliche Unversehrtheit usw. sind keine Modethemen, die heute zwar wichtig sind, aber morgen schon halb vergessen wären. Universelle Menschenrechte und staatliche Grundrechte gelten vielmehr als der eigentliche Kern der freiheitlich-demokratischen Ordnung. „Die gesamte Rechtsordnung westlicher Herkunft ist darauf eingestellt, dass der freie Mensch sich nach eigener Vorstellung in Gemeinschaften bindet, dass ein klarer Vorrang besteht für die Entscheidungsfreiheit gegenüber autoritärer Macht in Kollektiven. Gemeinschaften, die auf der Willensfreiheit ihrer Mitglieder sich gründen, verdienen Respekt, weil sie für ein lebendiges soziales Leben und gerade auch für die Möglichkeit individueller Lebensführung unverzichtbar sind“ (68). In dieser Hinsicht findet freilich in unseren Tagen ein schleichender Wandel statt. Während die Grundrechte in den fünfziger und sechziger Jahren von einer weitgehend übereinstimmenden und kulturell homogenen Gesellschaft getragen waren, ist dieser Grundkonsens heute bedroht, weil unsere Gesellschaft „multikulturell“ geworden ist. Und es ist noch gar nicht ausgemacht, wie dieser Prozess endet. Auf jeden Fall macht die neue Unübersichtlichkeit vielen Bundesbürgern Angst.

Das vierte Kap. trägt die Überschrift „Staat und Kirche: Christentum und Rechtskultur als Grundlage des Staatskirchenrechts“ (79–104). Di Fabio sieht die Wurzeln und Grundlagen des modernen Staates im 11. Jhd. Für diese Sicht stützt er sich vor allem auf Harold J. Berman (Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition) und Paolo Prodi (Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat). Fassen wir die Gedanken des Autors in vier Thesen zusammen: 1. Der moderne Staat wurde in Europa geboren. Die Staatsidee geht zwar auch auf antike Herrschaftstraditionen zurück, wird aber vor allem durch die römische Kirche (mit ihrer Ordnung und ihrem Recht) vorbereitet. 2. Der moderne Staat konnte erst dann unangefochten wachsen, als die Einheit und Harmonie der mittelalterlichen Welt der Christenheit faktisch und als Idee untergegangen war. Diese Einheit ging spätestens mit der Reformation und der Pluralisierung der Konfessionen zu Ende. 3. Auch nach dem Ende der Einheit der mittelalterlichen Welt war der Einfluss des Christentums auf die Rechtstraditionen der europäischen Staaten enorm. 4. Schaut man sich die Entstehung der Weimarer Verfassung (und des Bonner Grundgesetzes) und ihrer Kirchenartikel an, so sieht man, dass die Väter der Weimarer Reichsverfassung (= WRV) und des GG ein politisches Interesse daran hatten, dem deutschen Volk das Christentum zu erhalten. Wer die WRV und das GG lediglich pragmatisch versteht, übersieht die tiefe kulturelle Verknüpfung von Christentum und Rechtskultur des deutschen Verfassungsstaates.

Im fünften Kap. (Kirche und Staat, 105–119) macht Di Fabio einige Anmerkungen zum Vertrag vom 8. Nov. 1996 zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg. Die moderne Tradition der Verträge zwischen Staat und Kirche(n) beginnt mit der napoleonischen Epoche. Bis weit in das 19. Jhd. hinein taten sich allerdings gerade die evangelischen Landesherren schwer, die Kirchen als vertragswürdigen Partner anzuerkennen, weil sie die Landeskirche als Teil ihres Regiments bzw. des Staates ansahen. Das änderte sich erst mit der WRV vom 11. August 1919. Nun waren Kirche und Staat zwar getrennt, wollten und mussten aber zusammenarbeiten. Das Zusammenwirken von Staat und Kirche lässt sich besonders gut beim Religionsunterricht zeigen. Hier gilt Art. 7 Abs. 3 GG: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches

Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ – Man betont im Allgemeinen die Vorteile, welche die Kirchen aus dem Zusammenwirken mit dem Staat ziehen (Kirchensteuer, theologische Fakultäten, Religionsunterricht etc.); Di Fabio unterstreicht aber auch den Wert der Kirchen (besser: den Wert der Gläubigen) für das Fundament des Staates. „Es geht dem Staatskirchenrecht und seiner vertraglichen Ausgestaltung eben nicht nur um eine Wirkungsverbesserung der Religionsfreiheit, sondern auch um eine Stärkung der kulturellen Voraussetzungen des freiheitlichen Verfassungsstaates“ (112).

Im sechsten Kap. (Religion: Fundament oder Belastung der Demokratie? 121–142) geht der Autor noch einmal auf den „Wert“ der Religion für den Staat ein. Er stellt Fragen wie diese: Haben Katholizismus bzw. Protestantismus die Demokratie befördert oder behindert? Driftet umgekehrt eine entwickelte Demokratie mit einer gewissen Sachgesetzlichkeit zu Säkularisierung und religionsfeindlicher Aufklärung? Passen Islam und Demokratie zusammen, oder sind sie institutionelle Antagonisten? Bei der Antwort kann es sich nicht um einen „Prüfbericht für Demokratieverträglichkeit“ handeln, sondern darum, ein allgemeines Raster für die Beantwortung solcher Fragen zu erstellen. Eine *erste* Konstante in einem solchen Raster besteht darin, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Demokratie heißt Selbstbestimmung eines Volkes. Diese Selbstbestimmung wird in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Der Souverän ist das Volk, wenn es mit Mehrheit entscheidet. *Zweite* Konstante: Der demokratische Mehrheitswille ist begrenzt durch subjektive Grundrechte der Bürger (vgl. Art. 1–19 GG). Hier wären zu nennen: die Würde des Menschen, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Religionsfreiheit, die Meinungsfreiheit, der besondere Schutz für Ehe und Familie, die Versammlungsfreiheit, die freie Berufswahl, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Recht auf Eigentum u. v. a. *Dritte* Konstante: Verantwortung vor Gott. In der Präambel des GG heißt es: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ... hat das Deutsche Volk ... dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.“ Selbst die als souverän gedachte verfassungsgebende Gewalt eines Volkes hat eine höhere Instanz, der sie Rechenschaft ablegen muss. Freilich ist diese dritte Konstante (= Verantwortung vor Gott) keineswegs selbstverständlich. Sie muss immer wieder durch Menschen (also hier: Gläubige) wachgehalten werden. „Religion und Kirchen, die aus den ... Quellen neuzeitlicher Humanität und Säkularität schöpfen, Glaubensbekenntnisse und Religionen, die sich neu auf dieses Fundament stellen und in dieser Rechtsordnung einen legitimen Rahmen für den eigenen Glauben und in der Achtung des Anderen sehen, sind unentbehrlich für die lebendige Demokratie“ (142).

Ich habe das vorliegende Buch mit großem Interesse gelesen. Sein Inhalt freilich ist alles andere als selbstverständlich. Vieles von dem, was Di Fabio schreibt, muss erst noch genauer ausbuchstabiert und in der Praxis ausprobiert werden. So werden uns diese Probleme noch lange beschäftigen.

R. SEBOTT S. J.

VOGT, MARKUS, *Prinzip Nachhaltigkeit*. Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive (Hochschulschriften zur Nachhaltigkeit; Band 39). München: oekom 2010. 555 S., ISBN 978-3-86581-091-5.

Es gibt wenige Begriffe des politischen Diskurses, die in den letzten Jahrzehnten derartige Verbreitung fanden und gleichzeitig so ihre ursprüngliche Bedeutung einbüßten wie der des „sustainable development“. Was vor einem Vierteljahrhundert als umfassendes Konzept globaler Entwicklung angedacht war, steht zu häufig nur noch als Synonym für „Dauerhaftigkeit“. Ein Grund liegt wohl in der kolossalen Größe des Gegenstands. Markus Vogt markiert dies auf dem hinteren Buchumschlag mit den Worten: „Eine klimaverträgliche Transformation des Fortschrittsbegriffs, ein globalisierungsfähiges Modell von Wohlstand und eine Integration von Markt und Moral sind wesentliche Bedingungen für eine gerechte Weltgesellschaft. Die Suche hiernach bündelt sich in